

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Aufbau
2. Informationssicherheitsverletzung
3. Versicherungsnehmer/Mitversicherte Unternehmen
4. Versicherungssumme
5. Kumulklauseel
6. Ausschlüsse
7. Örtlicher Geltungsbereich
8. Obliegenheiten des Versicherungsnehmers
9. Repräsentanten
10. Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalls
11. Selbstbeteiligung
12. Schiedsgerichtsverfahren

II. Haftpflicht

13. Versichertes Risiko
14. Mitversicherte Personen
15. Versicherungsfall/Umstandsmeldung
16. Zeitlicher Umfang des Versicherungsschutzes
17. Serienschaden
18. Anrechnung von Abwehrkosten
19. Ausschlüsse

III. Eigenschaden

20. Nicht zielgerichtete Netzwerksicherheitsverletzungen
21. Forensische Untersuchungen
22. Benachrichtigung von Betroffenen und Datenschutzbehörden
23. Wiederherstellung von Daten und Software
24. Erpressung
25. Ausschlüsse
26. Vermögensschäden durch strafbare Handlungen Dritter
27. Versicherungsfall

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Aufbau

Soweit nachstehend keine abweichenden Regelungen getroffen sind, gelten für den Versicherungsvertrag

- die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (SVAHB);
- die Besonderen Bedingungen für die Mitversicherung von Vermögensschäden in der Haftpflichtversicherung (BBVerm).

2. Informationssicherheitsverletzung

Es besteht Versicherungsschutz bei Informationssicherheitsverletzungen. Als Informationssicherheitsverletzung gelten

- die Verletzung datenschutzrechtlicher Bestimmungen (Ziffer 2.1),
- Netzwerksicherheitsverletzungen (Ziffer 2.2),
- Vertraulichkeitsverletzungen (Ziffer 2.3),
- E-Payment-Ansprüche nach PCI-Standard (Ziffer 2.4),
- rechtswidrige elektronische Kommunikation (Ziffer 2.5).

Versicherungsschutz besteht für Haftpflichtansprüche (unten Teil II.) sowie für Leistungen bei Eigenschäden (unten Teil III.).

2.1 Verletzung datenschutzrechtlicher Bestimmungen

Eine Verletzung datenschutzrechtlicher Bestimmungen ist eine nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) oder anderen Regelungen zum Datenschutz unzulässige oder unrichtige Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten Dritter durch Versicherte; dies gilt auch bei einer Verletzung vergleichbarer ausländischer Rechtsnormen.

2.2 Netzwerksicherheitsverletzung

Netzwerksicherheitsverletzung ist eine Verletzung der Netzwerksicherheit des Versicherungsnehmers, durch

- 2.2.1 Schadprogramme (Viren, Trojaner etc.), die auf den Computersystemen des Versicherungsnehmers oder mitversicherter Unternehmen befindliche Software oder Daten Dritter löschen oder verändern oder den Funktionsablauf des Computersystems stören,
- 2.2.2 eine Übermittlung von Schadprogrammen (Viren, Trojaner etc.) durch Nutzung von Computersystemen des Versicherungsnehmers oder mitversicherter Unternehmen,
- 2.2.3 eine Denial-of-Service Attacke auf Computersysteme des Versicherungsnehmers oder mitversicherter Unternehmen,
- 2.2.4 eine Verhinderung des autorisierten Zugangs Dritter zu ihren Daten,
- 2.2.5 eine unberechtigte Aneignung von Zugangscodes,
- 2.2.6 eine unerlaubte Zerstörung, Beschädigung, Unbrauchbarmachung oder sonstige Veränderung des Computersystems des Versicherungsnehmers oder eines mitversicherten Unternehmens durch Dritte,
- 2.2.7 eine unberechtigte Veränderung oder Löschung von in Computersystemen des Versicherungsnehmers oder eines mitversicherten Unternehmens gespeicherten Daten Dritter, oder
- 2.2.8 einen Diebstahl von Hardware und Software des Versicherungsnehmers oder eines mitversicherten Unternehmens zur elektronischen Datenverarbeitung durch Dritte.

2.3 Vertraulichkeitsverletzung

Eine Vertraulichkeitsverletzung ist eine Verletzung der Vertraulichkeit elektronischer Daten Dritter durch Versicherte, die sich im Verfügungsbereich des Versicherten befinden.

Dazu gehören insbesondere elektronische Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Dritter.

2.4 E-Payment-Ansprüche nach PCI-Standard

E-Payment-Ansprüche sind Ansprüche eines E-Payment Service Providers wegen Verletzung eines veröffentlichten Payment Card Industry Datensicherheitsstandards (PCI-DSS).

2.5 Rechtswidrige elektronische Kommunikation

Rechtswidrige elektronische Kommunikation ist die rechtswidrige Veröffentlichung elektronischer Medieninhalte durch Versicherte.

3. Versicherungsnehmer/Mitversicherte Unternehmen

Versicherungsschutz besteht für den Versicherungsnehmer und die im Versicherungsschein genannten mitversicherten Unternehmen.

4. Versicherungssumme

Die Höchstersatzleistung für alle Leistungen dieser Besonderen Bedingungen beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Vermögensschäden 100.000 EUR je Versicherungsfall und -jahr.

In der Versicherung für Eigenschäden (unten Teil III.) gilt diese Summe auf Erstes Risiko.

5. Kumulklauseel

5.1 Besteht für einen Versicherungsfall Versicherungsschutz im Rahmen verschiedener Bestimmungen dieses Vertrages oder sowohl im Rahmen dieses Vertrages als auch eines anderen Versicherungsvertrages bei der SV Sparkassenversicherung Gebäudeversicherung AG, so steht bei gleichen Versicherungssummen (Sublimits) diese maximal einmal zur Verfügung. Bei unterschiedlichen Versicherungssummen (Sublimits) steht maximal die höhere Summe zur Verfügung.

5.2 Beruhen mehrere Versicherungsfälle

- auf derselben Ursache oder
- auf gleichen Ursachen, zwischen denen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht, und besteht Versicherungsschutz für diese Versicherungsfälle im Rahmen verschiedener Bestimmungen dieses Vertrages oder sowohl im Rahmen dieses Vertrages als auch eines anderen Versicherungsvertrages bei der SV Sparkassenversicherung Gebäudeversicherung AG, so besteht für jeden dieser Versicherungsfälle Versicherungsschutz nur im Rahmen der für ihn vereinbarten Versicherungssumme. Für alle diese Versicherungsfälle steht bei gleichen Versicherungssummen diese maximal einmal zur Verfügung. Bei unterschiedlichen Versicherungssummen steht unter Berücksichtigung der Zuordnung gemäß Satz 1 für alle Versicherungsfälle maximal die höhere Versicherungssumme zur Verfügung. Sofern diese Versicherungsfälle in unterschiedliche Versicherungsjahre fallen, ist für die Bestimmung der maximalen Versicherungssumme für sämtliche Versicherungsfälle das Versicherungsjahr maßgeblich, in dem erstmalig der Versicherungsfall eingetreten ist.

6. Ausschlüsse

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Versicherungsfälle

6.1 durch Krieg oder kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand, insbesondere auch Schäden jeglicher Art - auch im und/oder ausgehend vom virtuellen Raum (Cyberwar) mit Mitteln vorwiegend aus dem Bereich der Informationstechnik -, die unmittelbar oder mittelbar auf Kriegseignissen oder anderen feindseligen Handlungen (gleichgültig, ob Krieg erklärt ist oder nicht) beruhen;

6.2 durch Terrorakte oder Cyberterrorismus. Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen;

6.3 durch Handlungen von staatlichen Stellen, insbesondere Strafverfolgungsbehörden, Geheimdiensten oder in deren Auftrag handelnden Dritten;

6.4 durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen;

6.5 durch innere Unruhen;

6.6 durch von einem Sonnensturm freigesetzte elektromagnetische Impulse (EMP);

6.7 durch einen allgemeinen Ausfall/Unterbrechung/Störung des Netzes (Strom, Internet, Telekommunikation; Störungen von Serviceleistungen des Internetproviders des Versicherungsnehmers);

6.8 durch geplante Abschaltung von Hardware, von Datenverarbeitungsanlagen oder Datenfernübertragungseinrichtungen und -leitungen;

6.9 durch Einführung neuer IT-Verfahren, IT-Systeme oder Software oder durch die Wartung von IT-Systemen;

6.10 durch Beeinträchtigungen von IT-Systemen und Anwendungen, für die der Hersteller keinen Support mehr bietet, insbesondere keine Sicherheitspatches mehr bereitstellt;

6.11 durch Umstände und/oder Schäden, welche zu einem Versicherungsfall führen könnten, sofern sie dem Versicherungsnehmer oder den mitversicherten Unternehmen vor Beginn des Versicherungsschutzes bereits bekannt waren;

6.12 durch unaufgefordertes Verbreiten von (Werbe-)E-Mails oder anderweitiger Direktwerbung durch den Versicherungsnehmer;

6.13 im Zusammenhang mit Telefonüberwachungen oder sonstigen Audio- und Videoaufzeichnungen;

6.14 im Zusammenhang mit der Verwendung oder dem Abhandeln von nicht staatlich reglementierten Zahlungsmitteln (z. B. Bitcoins, Terracoins oder Litecoins);

6.15 im Zusammenhang mit pornographischen Inhalten, Lotterien, Preisausschreiben, Werbe- oder anderen Glücksspielen.

7. Örtlicher Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz gilt, soweit nicht anders vereinbart, weltweit, jedoch nicht für Ansprüche

7.1 die vor einem Gericht in den USA oder Kanada geltend gemacht werden;

7.2 infolge der Verletzung US-amerikanischen oder kanadischen Rechts;

7.3 in Zusammenhang mit einer in den USA oder Kanada vorgenommenen Tätigkeit.

8. Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

8.1 Vertraglich vereinbarte Obliegenheiten

Der Versicherungsnehmer hat die gesetzlichen und behördlichen Sicherheitsvorschriften zu beachten.

Der Versicherungsnehmer hat angemessene organisatorische und technische Vorkehrungen zur Vermeidung von Störungen der Verfügbarkeit, Integrität, Authentizität und Vertraulichkeit seiner IT-Systeme, Komponenten oder Prozesse zu treffen, die für die Funktionsfähigkeit der von ihm betriebenen Infrastruktur maßgeblich sind. Dabei ist der Stand der Technik zu berücksichtigen. Organisatorische und technische Vorkehrungen sind angemessen, wenn der dafür erforderliche Aufwand nicht außer Verhältnis zu den Folgen eines Ausfalls oder einer Beeinträchtigung der betroffenen Infrastruktur steht.

Zu den organisatorischen und technischen Vorkehrungen sind insbesondere die folgenden Sicherheitsvorschriften umzusetzen:

8.1.1 Zur baulichen Infrastruktursicherheit sind für schutzbedürftige Areale in Abhängigkeit von der Art und Größe des Unternehmens angepasste Sicherungseinrichtungen vorhanden, u. a. sind ein Brand- und Einbruchschutzkonzept sowie Zutrittsregelungen und -kontrollen zu schützenswerten Räumen technisch und organisatorisch umzusetzen.

8.1.2 Alle Daten müssen in angemessenen Zeiträumen auf externen Datenträgern gesichert werden. Die Angemessenheit der Zeiträume bestimmt sich nach der Wichtigkeit der Daten. Zeiträume länger als zwei Wochen gelten in der Regel als nicht angemessen.

8.1.3 Zum Schutz vor Schadsoftware und bekannten Software-Schwachstellen sind - soweit verfügbar - auf allen IT-Systemen stets wirkungsvolle und aktuelle Schutzprogramme (Antivirensoftware) im Einsatz zu halten sowie verfügbare Sicherheits-Updates (Patches) für die gesamte Software zeitnah (spätestens zwei Wochen nach Verfügbarkeit) einzuspielen. Besonders sicherheitskritische Patches (Emergency Patches/kritische out-of-Band Patches) müssen unverzüglich nach ihrer Verfügbarkeit eingespielt werden.

8.1.4 Um die sichere Architektur und Konfiguration des Unternehmensnetzwerkes und der Schnittstellen zu gewährleisten, ist jedweder Zugang von außen in das Unternehmensnetzwerk nur über eine aktuelle Firewall zu ermöglichen.

8.1.5 Schutzbedürftige E-Mails müssen verschlüsselt und signiert werden. Dateien und Programme dürfen nur aus vertrauenswürdigen Quellen genutzt werden. Zur sicheren E-Mail- und Internet-Nutzung sind den Mitarbeitern verbindliche Richtlinien bekannt zu geben.

8.1.6 Im Falle der Nutzung mobiler IT-Systeme ist eine eigene Sicherheitsrichtlinie zur Nutzung und Anbindung der mobilen IT-Systeme einzurichten, u. a. sind mobile IT-Systeme zentral zu verwalten, zur Synchronisation von Unternehmensinformationen sichere Lösungen einzusetzen sowie Festplatten von Notebooks zu verschlüsseln.

8.2 Nachhaftung für Angaben zur Risikobelegenheit und Versicherungssteuer

Soweit Risiken im Ausland versichert sind, wird der Versicherungsnehmer die zur Kürzung der deutschen Versicherungssteuer und erforderlichenfalls zur Berechnung und Abführung der ausländischen Versicherungssteuer, Gebühren und steuerähnlichen Abgaben relevanten Informationen oder Schätzungen für jede Prämienberechnung zur Verfügung stellen. Werden von der Steuerbehörde die Berechnungsgrundlagen angezweifelt oder steuerrechtlich abweichend bewertet und deshalb der Versicherer für die Abführung der Versicherungssteuer oder ähnlicher Abgaben in Anspruch genommen, stellt der Versicherungsnehmer Berechnungsgrundlagen zur Verfügung und erstattet dem Versicherer evtl. nachzuentrichtende Versicherungssteuer oder sonstige Abgaben.

8.3 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

Vertraglich vereinbarte Obliegenheiten, die der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, sind

- die Einhaltung aller gesetzlichen oder behördlichen Sicherheitsvorschriften. Abweichungen von diesen Sicherheitsvorschriften, denen die zuständige Behörde schriftlich zugestimmt hat, beeinträchtigen die Leistungspflicht nicht;
- die Einhaltung aller vertraglich bestimmten Sicherheitsvorschriften;
- die Einhaltung aller vertraglich bestimmten Obliegenheiten oder weiterer besonderer Vereinbarungen.

8.4 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

Der Versicherungsnehmer hat nach Eintritt des Versicherungsfalles

- nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen;
- dem Versicherer den Schadeneintritt, nachdem er von ihm Kenntniserlangt hat, innerhalb einer Woche - ggf. auch mündlich oder telefonisch - anzuzeigen;
- Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung - ggf. auch mündlich oder telefonisch - einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten;
- Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen; dies beinhaltet auch, dem Versicherer oder einem von ihm beauftragten Dienstleister einen Fernzugriff auf EDV-Systeme zu ermöglichen. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln;
- Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen;

- soweit möglich dem Versicherer unverzüglich jede Auskunft - auf Verlangen in Textform - zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten;
- vom Versicherer angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann;
- Steht das Recht auf die vertragliche Leistung des Versicherers einem Dritten zu, so hat dieser die Obliegenheiten gemäß Ziffer 6.3 ebenfalls zu erfüllen - soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.

Im Falle einer Verletzung dieser Obliegenheiten gilt Ziffer 26 SVAHB (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

9. Repräsentanten

Als Repräsentanten, deren Kenntnis und Verhalten sich der Versicherungsnehmer zurechnen lassen muss, gelten

- die Mitglieder des Vorstandes und ihnen gleichgestellte Generalbevollmächtigte (bei Aktiengesellschaften),
- die Geschäftsführer (bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung),
- die Komplementäre (bei Kommanditgesellschaften),
- die Gesellschafter (bei offenen Handelsgesellschaften),
- die Gesellschafter (bei Gesellschaften bürgerlichen Rechts),
- die Inhaber (bei Einzelfirmen),
- bei anderen Unternehmensformen (z. B. Genossenschaften, Verbänden, Vereinen, Körperschaften des öffentlichen Rechts, Kommunen) die nach den gesetzlichen Vorschriften berufenen obersten Vertretungsorgane,
- die Leiter der Rechtsabteilung,
- die Leiter der IT-Abteilung,
- die Leiter der Risikomanagementabteilung,
- die Datenschutzbeauftragten,
- die Leiter der Versicherungsabteilung.

10. Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalles

Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht.

11. Selbstbeteiligung

An allen Aufwendungen des Versicherers einschließlich der auf die Versicherungssumme anrechenbaren Kosten beteiligt sich der Versicherungsnehmer mit 250 EUR je Versicherungsfall.

12. Schiedsgerichtsverfahren

12.1 Die Vereinbarung von Schiedsgerichtsverfahren vor Eintritt des Versicherungsfalles beeinträchtigt den Versicherungsschutz nicht, wenn das Schiedsgericht folgenden Mindestanforderungen entspricht:

12.1.1 Das Schiedsgericht besteht aus mindestens drei Schiedsrichtern. Der Vorsitzende muss Jurist sein und soll die Befähigung zum Richteramt haben. Haben die Parteien ihren Firmensitz in verschiedenen Ländern, darf er keinem Land der Parteien angehören.

12.1.2 Das Schiedsgericht entscheidet nach materiellem Recht und nicht lediglich nach billigem Ermessen (ausgenommen im Falle eines Vergleichs, sofern dem Versicherer die Mitwirkung am Verfahren ermöglicht wurde). Das anzuwendende materielle Recht muss bei Abschluss der Schiedsgerichtsvereinbarung festgelegt sein.

12.1.3 Der Schiedsspruch wird schriftlich niedergelegt und begründet. In seiner Begründung sind die Entscheidung tragenden Rechtsnormen anzugeben.

12.2 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer die Einleitung von Schiedsgerichtsverfahren unverzüglich anzuzeigen und dem Versicherer die Mitwirkung am Schiedsgerichtsverfahren entsprechend der Mitwirkung des Versicherers an Verfahren des ordentlichen Rechtsweges zu ermöglichen. Hinsichtlich der Auswahl des vom Versicherungsnehmer zu benennenden Schiedsrichters ist dem Versicherer eine entscheidende Mitwirkung einzuräumen.

12.3 Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, gilt Ziffer 26. SVAHB (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

II. Haftpflicht

Der Versicherungsfall in der Haftpflichtdeckung basiert auf dem Anspruchserhebungsprinzip (Claims-Made-Prinzip).

13. Versichertes Risiko

13.1 Versicherungsschutz besteht im Rahmen des versicherten Risikos für den Fall, dass der Versicherungsnehmer wegen einer während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Informationssicherheitsverletzung gemäß Ziffer 2., die einen Vermögensschaden zur Folge hatte, aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird.

Vermögensschäden sind solche Schäden, die weder Personenschäden (Tötung, Verletzung des Körpers oder Schädigung der Gesundheit von Menschen), noch Sachschäden (Beschädigung, Verderben, Vernichtung oder Abhandenkommen von Sachen) sind, noch sich aus solchen - von dem Versicherungsnehmer oder einer Person, für die er einzutreten hat, verursachten - Schäden herleiten. Als Sachen gelten auch Geld und geldwerte Zeichen.

Als Vermögensschäden gelten auch Schäden aus dem Verlust, der Veränderung oder der Nichtverfügbarkeit elektronischer Daten Dritter.

13.2 E-Payment-Ansprüche nach PCI-Standard

Für den Versicherungsnehmer und mitversicherte Unternehmen besteht Versicherungsschutz für Ansprüche oder - abweichend von Ziffer 15.7 - Forderungen auf Zahlung einer Vertragsstrafe, die von einem E-Payment Service Provider wegen der Verletzung eines veröffentlichten Payment Card Industrie Datensicherheitsstandards (PCI-DSS) geltend gemacht werden.

13.3 Rechtswidrige elektronische Kommunikation

Für den Versicherungsnehmer und mitversicherte Unternehmen besteht - abweichend von Ziffer 15.5 - für durch sie veröffentlichte elektronische Medieninhalte Versicherungsschutz für Ansprüche wegen - Persönlichkeitsrechts- und Namensrechtsverletzungen und - Urheberrechts- und Markenrechtsverletzungen, sofern der Versicherungsnehmer nachweislich vorab eine Nachforschung durch geeignete externe Fachleute (z. B. Patentanwalt, Rechtsanwalt) hat durchführen lassen, und daraus resultierende Verstöße gegen das Wettbewerbsrecht.

14. Mitversicherte Personen

Mitversichert sind

14.1 die gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers, der mitversicherten Unternehmen und sämtliche übrigen Betriebsangehörigen in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer oder mitversicherte Unternehmen;

14.2 die aus den Diensten des Versicherungsnehmers oder mitversicherter Unternehmen ausgeschiedenen gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers oder mitversicherter Unternehmen und die übrigen Betriebsangehörigen aus ihrer Tätigkeit für den Versicherungsnehmer oder mitversicherte Unternehmen.

15. Versicherungsfall/Umstandsmeldung

15.1 Versicherungsfall

Versicherungsfall ist die erstmalige Geltendmachung eines Haftpflichtanspruches gegen den Versicherungsnehmer oder ein mitversichertes Unternehmen aufgrund einer tatsächlichen oder behaupteten Informationssicherheitsverletzung gemäß Ziffer 2.

Im Sinne dieses Vertrages ist ein Haftpflichtanspruch geltend gemacht, wenn ein Anspruch in Textform erhoben wird oder ein Dritter dem Versicherungsnehmer in Textform mitteilt, einen Anspruch zu haben.

15.2 Umstandsmeldung

15.2.1 Der Versicherungsnehmer hat bis zur Beendigung des Versicherungsvertrages das Recht, dem Versicherer Umstände vorsorglich zu melden, wenn ihm konkrete Informationen zu Informationssicherheitsverletzungen vorliegen, nach denen eine Inanspruchnahme hinreichend wahrscheinlich ist.

15.2.2 Erforderlich für eine wirksame Umstandsmeldung sind eine genaue Beschreibung der Umstände und Angaben über die Art und Höhe des möglichen Vermögensschadens, Zeit, Ort und Art der Informationssicherheitsverletzung, ihre Entdeckung und der potentiellen Anspruchsteller. Die Umstandsmeldung hat in Textform zu erfolgen. Die Anzeige eines Versicherungsfalles aus einem anderen Vertragsteil (Abschnitt III) gilt auch als Umstandsmeldung im Sinne der Ziffer 11.2.

15.2.3 Für den Fall einer Inanspruchnahme gilt der Versicherungsfall als bereits im Zeitpunkt der vorsorglichen Meldung der Umstände eingetreten. Werden angezeigte Umstände später erneut angezeigt, gilt ein eventueller Versicherungsfall als im Zeitpunkt der ersten Meldung eingetreten.

15.2.4 Die Bestimmungen über die Nachmeldefrist, Ziffer 12.3, bleiben unberührt.

16. Zeitlicher Umfang des Versicherungsschutzes

16.1 Erfasste Informationssicherheitsverletzungen und Anspruchserhebungen (claims made)

Versicherungsschutz besteht für während der Dauer des Versicherungsvertrages eingetretene Versicherungsfälle wegen Informationssicherheitsverletzungen, welche während der Dauer des Versicherungsvertrages begangen wurden. Wird eine Informationssicherheitsverletzung durch fahrlässige Unterlassung verursacht, gilt sie im Zweifel als an dem Tag begangen, an welchem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.

16.2 Rückwärtsversicherung für vorvertragliche Informationssicherheitsverletzungen

Der Versicherungsschutz umfasst auch Versicherungsfälle, die durch nicht länger als einen Monat vor Vertragsbeginn begangene Informationssicherheitsverletzungen verursacht wurden. Dies gilt jedoch nicht für solche Informationssicherheitsverletzungen, welche der Versicherungsnehmer oder ein mitversichertes Unternehmen bei Abschluss dieses Versicherungsvertrages kannte.

Nimmt der Versicherungsnehmer durch Fusion/Übernahme ein anderes Unternehmen auf, so besteht kein Versicherungsschutz für Ansprüche, die auf Informationssicherheitsverletzungen beruhen, die in dem anderen Unternehmen vor dem Zeitpunkt der Fusion/Übernahme begangen wurden.

Hat der Versicherungsnehmer während der Vertragslaufzeit durch Erwerb, Fusion oder sonstige Übernahme die Mehrheit an neu hinzukommenden Unternehmen erlangt, so sind nur solche Informationssicherheitsverletzungen vom Versicherungsschutz umfasst, die nach Erwerb, Fusion oder Übernahme begangen wurden. Eine Rückwärtsversicherung bedarf der besonderen Vereinbarung.

16.3 Nachmeldefrist

Der Versicherungsnehmer und mitversicherte Unternehmen haben im Falle einer Kündigung des Vertrages durch den Versicherungsnehmer oder den Versicherer eine Nachmeldefrist von einem Monat, wenn die Kündigung nicht wegen Beitragszahlungsverzuges erfolgte. Innerhalb der Nachmeldefrist gemeldete Schadenersatzansprüche sind nur dann versichert, wenn die Informationssicherheitsverletzung vor dem Versicherungsablauf erfolgte. Versicherungsschutz besteht im Umfang der bei Versicherungsablauf geltenden Bedingungen und in Höhe des nicht verbrauchten Teils der Versicherungssumme der letzten Versicherungsperiode.

17. Serienschaden

Unabhängig von den einzelnen Versicherungsjahren gelten mehrere während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages geltend gemachte Ansprüche eines oder mehrerer Anspruchsteller

- aufgrund einer Informationssicherheitsverletzung, welche durch eine oder mehrere Personen begangen wurde,
 - aufgrund mehrerer Informationssicherheitsverletzungen, welche durch eine oder mehrere Personen begangen wurden, sofern diese Informationssicherheitsverletzungen demselben Sachverhalt zuzuordnen sind und miteinander in rechtlichem, wirtschaftlichem oder zeitlichem Zusammenhang stehen,
- als ein Versicherungsfall.

Dieser gilt unabhängig von dem tatsächlichen Zeitpunkt der Geltendmachung der einzelnen Haftpflichtansprüche als in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem der erste Anspruch geltend gemacht wurde.

18. Anrechnung von Abwehrkosten

Aufwendungsersatz für Abwehrkosten mit Ausnahme der eigenen Kosten des Versicherers wird auf die Versicherungssumme angerechnet.

19. Ausschlüsse

Ergänzend zu Ziffer 5 gelten folgende Ausschlüsse

19.1 Vorsatz

Der Versicherungsschutz umfasst nicht Ansprüche wegen vorsätzlicher Informationssicherheitsverletzung.

Ist die vorsätzliche Herbeiführung streitig, besteht Versicherungsschutz für die Abwehrkosten bei Haftpflichtansprüchen gemäß Ziffer 5. SVAHB, solange der Vorsatz nicht durch rechtskräftige Entscheidung festgestellt ist. Erfolgt eine solche Feststellung, entfällt der Versicherungsschutz rückwirkend und dem Versicherer sind die bis dahin von ihm aufgewandten Kosten zurückzuerstatten.

19.2 Kartell- und Wettbewerbsrecht

Der Versicherungsschutz umfasst nicht Ansprüche im Zusammenhang mit der Verletzung von Vorschriften des Kartell- oder Wettbewerbsrechts.

Ansprüche aus Ziffer 2.5 in Verbindung mit Ziffer 10.3 bleiben hiervon unberührt.

19.3 Patente

Der Versicherungsschutz umfasst nicht Ansprüche im Zusammenhang mit Patentrechtsverletzungen oder Schäden aus dem Verlust der Patentierbarkeit, welche durch eine Informationssicherheitsverletzung verursacht wurde.

19.4 Lizenzen

Der Versicherungsschutz umfasst nicht Ansprüche im Zusammenhang mit Lizenzen, einschließlich der Zahlung von Lizenzgebühren.

19.5 Sonstige Rechte

Der Versicherungsschutz umfasst nicht Ansprüche im Zusammenhang mit geistigem Eigentum, Markenrechten, Urheberrechten, Designrechten, Namensrechten und sonstigen gewerblichen Schutzrechten.

Ansprüche aus Ziffer 2.5 in Verbindung mit Ziffer 10.3 bleiben hiervon unberührt.

19.6 Unrechtmäßig erhobene Daten

Der Versicherungsschutz umfasst nicht Ansprüche im Zusammenhang mit der unrechtmäßigen Erhebung von Daten durch Versicherte.

Ansprüche aus Ziffer 2.1 bleiben hiervon unberührt.

19.7 Strafen/Entschädigung mit Strafcharakter

Der Versicherungsschutz umfasst nicht Ansprüche im Zusammenhang mit Geldstrafen, Vertragsstrafen, Bußen oder Entschädigungen mit Strafcharakter (z. B. punitive oder exemplary damages).

Ansprüche aus Ziffer 2.4 bleiben hiervon unberührt.

19.8 Wertpapierrechtsverstöße

Der Versicherungsschutz umfasst nicht Ansprüche im Zusammenhang mit

19.8.1 der Verletzung rechtlicher Bestimmungen, die das Angebot oder die Emission von oder den Handel mit Wertpapieren regeln, wie zum Beispiel das Wertpapierhandelsgesetz, Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz, Wertpapierprospektgesetz, Vermögensanlagegesetz sowie vergleichbare in- und ausländische Vorschriften;

19.8.2 der fehlerhaften Darstellung der finanziellen Situation einer versicherten Gesellschaft, insbesondere in der Bilanz, im Geschäftsbericht oder im Rahmen von sonstigen Kapitalmarktinformationen.

19.9 Ungetestete Programme/unberechtigte Nutzung

Der Versicherungsschutz umfasst nicht Ansprüche im Zusammenhang mit

19.9.1 Computerprogrammen, die nicht betriebsfertig sind, nicht erfolgreich erprobt wurden oder die der Versicherte nicht zu nutzen berechtigt ist;

19.9.2 der Umstellung auf neue IT-Verfahren oder IT-Systeme, einschließlich deren Erprobung und Test.

19.10 Architekten- und Ingenieur-Risiko

Der Versicherungsschutz umfasst nicht Ansprüche im Zusammenhang mit der Tätigkeit als Architekt oder Ingenieur, insbesondere wegen der Planung, Konstruktion oder Berechnung von Fabriken, Gebäuden, Maschinen und Anlagenkomponenten einschließlich der Bauüberwachung (Architekten- und Ingenieur-Risiko).

19.11 Produkthaftpflichtrisiko

Der Versicherungsschutz umfasst nicht Ansprüche wegen Schäden durch vom Versicherungsnehmer oder von mitversicherten Unternehmen in Verkehr gebrachte Produkte, Arbeiten oder sonstige Leistungen.

Ansprüche aus Ziffer 2 bleiben hiervon unberührt.

III. Eigenschaden

20. Nicht zielgerichtete Netzwerksicherheitsverletzungen

20.1 Eine nicht zielgerichtete Verletzung der Netzwerksicherheit liegt vor, wenn der Angriff geeignet ist, eine unbestimmte Anzahl von IT-Systemen zu treffen und deren Integrität oder Vertraulichkeit zu verletzen und/oder deren Verfügbarkeit einzuschränken. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Angriff nicht speziell und in mehreren Stufen an die individuelle IT-Infrastruktur des Opfers angepasst wird.

20.2 Ein nicht zielgerichteter Angriff liegt beispielsweise vor, wenn ein Computervirus in Umlauf gebracht wird, der auf Systemen mit einer bestimmten, nicht unüblichen Konfiguration unerwünschte Funktionen ausführen kann.

20.3 Für Eigenschäden (Ziffern 17-23) infolge nicht zielgerichteter Netzwerksicherheitsverletzungen ist die Höchstersatzleistung innerhalb der Versicherungssumme (Ziffer 3) auf 7.500 EUR je Versicherungsfall und -jahr begrenzt.

20.4 Abweichend von Ziffer 9 beteiligt sich der Versicherungsnehmer bei diesen Schäden an den Aufwendungen des Versicherers mit 500 EUR je Versicherungsfall.

21. Forensische Untersuchungen

21.1 Im Falle hinreichender tatsächlicher Anhaltspunkte einer Informationssicherheitsverletzung gemäß Ziffer 2 besteht Versicherungsschutz für angemessene und notwendige Honorare, Auslagen und Aufwendungen eines vom Versicherer benannten Unternehmens für forensische Untersuchungen, um festzustellen, ob und gegebenenfalls welche Informationssicherheitsverletzung vorliegt, wodurch diese verursacht wurde und für Empfehlungen zur Vorbeugung oder Reaktion auf derartige Informationssicherheitsverletzungen. Für andere unabhängige Unternehmen für forensische Untersuchungen werden oben genannte Kosten übernommen, sofern der Versicherer deren Beauftragung im Vorfeld zugestimmt hat.

21.2 Stellt sich durch die forensischen Untersuchungen heraus, dass eine versicherte Informationssicherheitsverletzung gemäß Ziffer 2 nicht vorgelegen hat, so trägt der Versicherer die Kosten zu 50 %.

21.3 Aufwendungen zur Feststellung, ob Daten und Software, welche sich in den IT-Systemen des Versicherungsnehmers oder mitversicherter Unternehmen befanden, wiederhergestellt, erneut erfasst oder neu erhoben werden können, werden ausschließlich über Ziffer 19 versichert.

22. Benachrichtigung von Betroffenen und Datenschutzbehörden

Im Falle von Informationssicherheitsverletzungen gemäß Ziffer 2 besteht Versicherungsschutz für angemessene und notwendige Aufwendungen (Ermittlung, Informationsaufbereitung, Versendung, Anzeigenschaltung etc.) zur Benachrichtigung der Betroffenen und der zuständigen Datenschutzbehörden, sofern jeweils eine gesetzliche Verpflichtung zur Benachrichtigung besteht.

Der Versicherungsnehmer oder ein mitversichertes Unternehmen hat die Wahl eines Rechtsanwalts vorab mit dem Versicherer abzustimmen. Der Versicherer übernimmt die Kosten nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz oder entsprechenden ausländischen Gebührenordnungen. Eine darüber hinausgehende Kostenübernahme im Rahmen von Honorarvereinbarungen bedarf der Zustimmung des Versicherers.

23. Wiederherstellung von Daten und Software

23.1 Im Falle von Netzwerksicherheitsverletzungen gemäß Ziffer 2.2 besteht Versicherungsschutz für notwendige Aufwendungen

23.1.1 zur Feststellung, ob Daten und Software, welche sich in den IT-Systemen des Versicherungsnehmers oder mitversicherter Unternehmen befanden, wiederhergestellt, erneut erfasst oder neu erhoben werden können;

23.1.2 zur Wiederherstellung des früheren, betriebsfertigen Zustands der Daten und Software gemäß Ziffer 19.4, wenn die Löschung, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten und Software unvorhergesehen eingetreten ist.

Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben, noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen können, wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese den Versicherer dazu berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

23.2 Versicherte und nicht versicherte Daten und Software
Versichert sind Daten und Software, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer oder ein mitversichertes Unternehmen berechtigt ist, soweit sich diese in den IT-Systemen des Versicherungsnehmers oder eines mitversicherten Unternehmens befinden.

Nicht versichert sind Daten und Software, die sich nur im Arbeitsspeicher einschließlich Zwischenspeicher befinden.

23.3 Nicht versicherte Gefahren und Schäden
Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden durch

23.3.1 geplante Abschaltung der Hardware, der Datenverarbeitungsanlagen oder der Datenfernübertragungseinrichtungen und -leitungen;

23.3.2 die Einführung neuer IT-Verfahren, IT-Systeme oder Software;

23.3.3 Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt sein mussten, wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese den Versicherer dazu berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen;

23.3.4 Erpressung, soweit nicht in Ziffer 20 versichert.

23.4 Leistungen

Entschädigt werden die für die Wiederherstellung des früheren, betriebsfertigen Zustands der Daten und Software notwendigen Aufwendungen. Aufwendungen zur Wiederherstellung sind insbesondere erforderliche

- maschinelle Wiedereingaben aus Sicherheitsdatenträgern;
- Wiederbeschaffung und Wiedereingaben oder Wiederherstellung von Daten (einschließlich dafür erforderlicher Belegaufbereitung/Informationsbeschaffung);
- Wiederbeschaffung und Neuinstallation von Standardprogrammen;
- Wiedereingaben von Programmdateien von Individualprogrammen und Programmweiterungen (z. B. Konfigurationen, Funktionsblöcke) aus beim Versicherungsnehmer oder mitversicherten Unternehmen vorhandenen Belegen (z. B. Quellcodes).

Der Versicherer leistet keine Entschädigung für

- Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass der Versicherungsnehmer oder ein mitversichertes Unternehmen die Verwendung von Daten oder Software zulässt oder solche selbst verwendet, die nach Ziffer 19.2. nicht versichert sind;
- die Korrektur von manuell fehlerhaft eingegebenen Daten;
- Fehlerbeseitigungskosten in Software;
- Mehrkosten durch Änderungen oder Verbesserungen, die über die Wiederherstellung hinausgehen;
- die Wiederbeschaffung oder Wiedereingabe von Daten und Software nach Ablauf von drei Monaten seit Eintritt des Schadens;
- sonstige Vermögensschäden.

24. Erpressung

24.1 Der Versicherer leistet Entschädigung für die Erpressung (§ 253 StGB) durch Dritte wegen des Ausspähens, Abfangens, Sperrens oder Veränderns von Daten im Zusammenhang mit einer Informationssicherheitsverletzung gemäß Ziffer 2. Als Informationssicherheitsverletzung gilt auch die angedrohte unberechtigte Veröffentlichung von personenbezogenen Daten sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen des Versicherungsnehmers oder mitversicherter Unternehmen.

24.2 Der Versicherungsschutz umfasst

- Wiederherstellungskosten i. S. v. Ziffer 19, auch nach Einsatz von Ransomware und
- die angemessenen Gebühren und Auslagen eines vom Versicherer benannten Krisenberaters oder eines anderen, mit vorheriger Zustimmung des Versicherers beauftragten unabhängigen Krisenberaters, die während einer Erpressung unter anderem durch Reise-, Unterbringungs-, Übersetzungs- und Kommunikationskosten entstehen.

24.3 Obliegenheiten

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, alle zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen, um das Bestehen des Versicherungsschutzes gemäß dieser Ziffer 20 geheim zu halten.

Wird erstmals eine Informationssicherheitsverletzung gemäß Ziffer 2 angedroht, ist der Versicherungsnehmer verpflichtet

- den Versicherer und den beauftragten Krisenberater unverzüglich hierüber zu informieren und alle erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen;

- die zuständigen Ermittlungsbehörden hierüber zu informieren oder dem beauftragten Krisenberater die Genehmigung zur Weitergabe dieser Informationen zu geben;
- den Versicherer und den beauftragten Krisenberater über alle Entwicklungen umfassend zu informieren und auf dem Laufenden zu halten.

Im Falle einer Verletzung dieser Obliegenheiten gilt Ziffer 26 SVAHB (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

24.4 Nicht versichert sind, ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen,

- Schäden durch eine angedrohte Verletzung der Informationssicherheit, welche durch eine Behörde oder eine andere staatliche Institution ausgesprochen wird;
- Aufwendungen für Erpressungsgelder.

25. Ausschlüsse

Für die Ziffern 17 bis 20 gilt:

Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind - teilweise abweichend von Ziffer 7 SVAHB - vom Versicherungsschutz ausgeschlossen:

Ansprüche wegen vorsätzlicher Herbeiführung des Versicherungsfalls sowie vorsätzlicher Pflichtverletzung oder wissentlichen Abweichens von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften oder Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers.

Sind Vorsatz oder Wissentlichkeit streitig, besteht Versicherungsschutz, solange Vorsatz oder Wissentlichkeit nicht durch rechtskräftige Entscheidung festgestellt sind. Erfolgt eine solche Feststellung, entfällt der Versicherungsschutz rückwirkend und dem Versicherer sind die bis dahin von ihm erbrachten Leistungen zurückzuerstatten;

26. Vermögensschäden durch strafbare Handlungen Dritter

Besteht für einen Versicherungsfall Versicherungsschutz sowohl über die Ziffern 17 bis 20 als auch über diese Ziffer, finden ausschließlich die Ziffern 17 bis 20 Anwendung. In diesem Fall besteht über diese Ziffer kein Versicherungsschutz. Dies gilt auch dann, wenn die Entschädigung aus den Ziffern 17 bis 20 sublimitiert oder durch Selbstbeteiligungen eingeschränkt ist.

26.1 Der Versicherer leistet dem Versicherungsnehmer und den mitversicherten Unternehmen Entschädigung für Schäden am Vermögen, die diesen von einem außenstehenden Dritten durch eine Netzwerksicherheitsverletzung gemäß Ziffer 2.2, welche einen Straftatbestand im Sinne des Strafgesetzbuches erfüllt, unmittelbar entstanden sind.

26.2 Der Versicherer leistet dem Versicherungsnehmer und den mitversicherten Unternehmen Entschädigung für Schäden am Vermögen, die diesen von einem außenstehenden Dritten durch eine Netzwerksicherheitsverletzung gemäß Ziffer 2.2, welche einen Straftatbestand im Sinne des Strafgesetzbuches erfüllt, mittelbar entstanden sind,

- weil durch einen außenstehenden Dritten durch eine Netzwerksicherheitsverletzung gemäß Ziffer 2.2, welche einen Straftatbestand im Sinne des Strafgesetzbuches erfüllt, eine Vertrauensperson irrtümlich dazu verleitet wurde, Zahlungen/Überweisungen zu veranlassen oder
- weil ein außenstehender Dritter Daten verwendet, die er durch die Netzwerksicherheitsverletzung z. B. im Wege des Phishing, Pharming erlangt hat.

Voraussetzung für die Ersatzpflicht des Versicherers nach Ziffern 22.1 und 22.2 ist in jedem Fall, dass die Handlung des außenstehenden Dritten in der Absicht erfolgt ist, sich oder einen anderen Dritten rechtswidrig zu bereichern.

26.3 Vertrauenspersonen sind

26.3.1 die Mitglieder des Vorstandes, der Geschäftsführung, der Aufsichtsorgane und Beiräte eines versicherten Unternehmens, sofern

sie nicht mit mehr als 25 % an dem versicherten Unternehmen beteiligt sind;

26.3.2 sämtliche übrigen bei dem Versicherungsnehmer Beschäftigten sowie die für ihn ehrenamtlich oder nebenberuflich tätigen Personen;

26.3.3 Zeitarbeitskräfte, die auf Basis des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes für den Versicherungsnehmer tätig sind;

26.3.4 Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und deren Angestellte, die im Auftrag eines versicherten Unternehmens für dieses berufliche Dienstleistungen erbringen;

26.3.5 Personen, die im Auftrag oder auf Veranlassung des Versicherungsnehmers oder eines von ihm beauftragten Unternehmens tätig sind oder sich berechtigt in den Räumen oder auf dem Betriebsgelände des versicherten Unternehmens aufhalten (z. B. IT-Service-Mitarbeiter, Sicherheits-, Wartungs- und Reinigungspersonal).

26.4 Außenstehende Dritte sind Personen, mit denen zu keinem Zeitpunkt ein Vertragsverhältnis bestand.

26.5 Zeitlicher Umfang des Versicherungsschutzes

26.5.1 Versicherter Zeitraum

Versicherungsschutz besteht für alle während der Dauer des Vertrages entdeckten Schäden gemäß Ziffern 22.1 und 22.2.

26.5.2 Rückwärtsversicherung für vorvertragliche Informationssicherheitsverletzungen

Der Versicherungsschutz umfasst auch Versicherungsfälle, die durch nicht länger als einen Monat vor Vertragsbeginn begangene Netzwerksicherheitsverletzungen verursacht wurden. Dies gilt jedoch nicht für solche Netzwerksicherheitsverletzungen, welche der Versicherungsnehmer oder ein mitversichertes Unternehmen bei Abschluss dieses Versicherungsvertrages kannte.

Nimmt der Versicherungsnehmer durch Fusion/Übernahme ein anderes Unternehmen auf, so besteht kein Versicherungsschutz für Ansprüche, die auf Netzwerksicherheitsverletzungen beruhen, die in dem anderen Unternehmen vor dem Zeitpunkt der Fusion/Übernahme begangen wurden.

Hat der Versicherungsnehmer während der Vertragslaufzeit durch Erwerb, Fusion oder sonstige Übernahme die Mehrheit an neu hinzukommenden Unternehmen erlangt, so sind nur solche Netzwerksicherheitsverletzungen vom Versicherungsschutz umfasst, die nach Erwerb, Fusion oder Übernahme begangen wurden. Eine Rückwärtsversicherung bedarf der besonderen Vereinbarung.

26.5.3 Nachmeldefrist

Der Versicherungsnehmer und mitversicherte Unternehmen haben im Falle einer Kündigung des Vertrages durch den Versicherungsnehmer oder den Versicherer eine Nachmeldefrist von einem Monat, wenn die Kündigung nicht wegen Beitragszahlungsverzuges erfolgte. Innerhalb der Nachmeldefrist gemeldete Versicherungsfälle sind nur dann versichert, wenn die Netzwerksicherheitsverletzung innerhalb des versicherten Zeitraums erfolgte. Versicherungsschutz besteht im Umfang der bei Versicherungsablauf geltenden Bedingungen und in Höhe des nicht verbrauchten Teils der Versicherungssumme der letzten Versicherungsperiode.

27. Versicherungsfall

27.1 Versicherungsfall bei Eigenschäden gemäß Ziffern 17 bis 19 ist die erstmalige Entdeckung der jeweils dort benannten Informationssicherheitsverletzung gemäß Ziffer 2 während der Dauer des Vertrages.

27.2 Versicherungsfall bei Eigenschäden gemäß Ziffer 20 ist die erstmalige Androhung einer Informationssicherheitsverletzung gemäß Ziffer 2 durch einen Dritten während der Dauer des Vertrages.

27.3 Versicherungsfall bei Eigenschäden gemäß Ziffer 22 ist die erstmalige Entdeckung der vorsätzlichen Handlung des außenstehenden Dritten durch den Versicherungsnehmer oder ein mitversichertes Unternehmen während der Dauer des Vertrages.